

Bundesministerium für Finanzen Frau Abteilungsleiterin Mag. Karin Kufner Abteilung IV/7 - Lohnsteuer Johannesgasse 5 1010 Wien Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4266 | F 05-90 900-259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

2023-0.746.393

FSP/40/23/AMP/SS

4244

27.11.2023

Dr. Alexandra Maierhofer-Poiss

Sachbezugswerteverordnung - Arbeitgeberdarlehen I Ladekosten

Sehr geehrte Frau Mag. Kufner!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Sachbezugswerteverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

§ 4c Abs. 1 Z 2 lit. b oder § 8 Abs. 9 Z 2 (Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge)

Die Änderung, dass nun nicht mehr die Zuordnung der Lademenge zu einem Kraftfahrzeug durch die Ladeeinrichtung erfolgen muss, sondern auch auf andere Art sichergestellt werden kann, bedeutet eine massive Erleichterung in der Praxis und wird begrüßt.

Wir ersuchen um Klarstellung, dass bei verbilligtem Aufladen beim Arbeitgeber auch die Sätze gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b oder § 8 Abs. 9 Z 2 zur Anwendung gelangen können.

Wünschenswert wäre, wenn eine Plausibilisierung über die Kilometerstandangabe als sichergestellte nachweisliche Zuordnung der Lademenge zu einem Kraftfahrzeug zulässig wäre.

In der Praxis führt die Definition Laden "beim Arbeitgeber" zu Diskussionen. Aus unserer Sicht sind jedenfalls auch die vom Arbeitgeber angemieteten Stellplätze als Laden "beim Arbeitgeber" zu sehen. Wir ersuchen um Klarstellung im Zusammenhang mit den bereits übermittelten Fragen und Antworten. Wenn der Arbeitgeber die Stromkosten bei "nicht öffentlichen Ladestationen" (z.B. Stellplätze von Konzerngesellschaften, Stellplätze, die vom Arbeitnehmer angemietet werden) trägt, sollten auch kein Sachbezug bzw. keine Einnahmen anzusetzen sein.

Die Änderungen in § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 sowie in § 8 Abs. 9 Z 2 der Sachbezugswerteverordnung sollen rückwirkend erstmals für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2023 anzuwenden sein. Es wäre wünschenswert, wenn die Neuregelungen alternativ zur bisherigen Regelung anzuwenden gelangen könnten; rückwirkende Verschlechterungen müssen jedenfalls ausgeschlossen sein.

§ 5 Abs. 3 (Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen mit unveränderlichen Sollzinssatz)

Wir begrüßen den vorgesehenen Abschlag von 10 % ausdrücklich. Der Abschlag sollte jedoch auf 20 % erhöht werden. Dies deshalb, da es bei den Zinssätzen der Kreditinstitute naturgemäß österreichweit eine Brandbreite gibt und die Richtlinien für die Kreditvergabe in der Vergangenheit weniger streng waren, was zu tendenziell höhen Zinssätzen geführt hat. Außerdem erscheint eine Analogie zur Regelung der Mitarbeiterrabatte in § 3 Abs. 1 Z 21 lit. c EStG gerechtfertigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 EStG ist der Sachbezug als laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach Lohnsteuertarif zu versteuern. Das Zufließen erfolgt mit Kapitalisierung der Zinsen zum 31. Dezember eines Jahres. Das heißt, dass die Versteuerung auch für dieses Jahr erfolgen muss, damit sie im Formular L16 korrekt ausgewiesen ist. Sie muss also spätestens mit der Abrechnung des Februargehalts des darauffolgenden Jahres erfolgen. Die meisten Banken müssen (KV-bedingt) im Vorhinein abrechnen. Für eine korrekte Durchführung müssen die Daten und Informationen dafür längstens zwei Wochen vor Ultimo Jänner vorliegen. Die Veröffentlichung der Werte der Oesterreichischen Nationalbank erfolgt zeitverzögert, oftmals wird daher der Zinssatz für Dezember Mitte Jänner noch nicht vorliegen. Als Lösung schlagen wir vor, den am 31. Dezember bekannten Monatswert heranzuziehen, sofern der Wert des tatsächlichen Vereinbarungsmonats noch nicht veröffentlicht ist.

Zu folgenden Themen der Sachbezugswerteverordnung, deren Änderung derzeit nicht geplant ist, erlauben wir uns noch wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 2 Abs. 7a (Überlassung einer arbeitsplatznahen Unterkunft - LStR Rz 162d)

In kaum einer anderen Branche wie im Tourismus sind Wohnungen für Mitarbeiter aufgrund von Saisonarbeiten wichtiger. Daher ist es üblich, dass dem Personal regelmäßig Unterkünfte am Beschäftigungsort zur Verfügung gestellt werden. Dass auch die gesamten Allgemeinflächen jedem Mitarbeiter zuzurechnen sind, stößt vielfach auf Unverständnis. Um Mitarbeiter zu finden, die auch in entlegeneren Tälern arbeiten und wohnen möchten, in denen es nicht viel Infrastruktur gibt, ist es dringend erforderlich diese Regelung anzupassen. Wenn man die Gemeinschaftsräume, die sich außerhalb der von den Mitarbeitern genutzten Räumlichkeiten befinden nicht ausschließen bzw. die gemeinschaftlich genutzten Flächen nicht auf die Anzahl der Benutzer aliquotieren kann, könnte man zumindest die Grenze, bei der kein Sachbezug anzusetzen ist, erhöhen (z.B. von derzeit 30 m² auf 60 m²).

Der Nachweis für die Anwendung von § 2 Abs. 7a, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Um dies zu ändern, wäre es wünschenswert, wenn man die Nachweisführung, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht am Ort der arbeitsplatznahen Unterkunft ist, z.B. wie folgt führen könnte: Der Mitarbeiter bestätigt, dass der Ort der arbeitsplatznahen Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet und er stellt dem Arbeitgeber eine Meldebestätigung zur Verfügung, aus der ein anderer Ort als Hauptwohnsitz aufscheint.

§ 4 (Privatnutzung des überlassenen Kraftfahrzeuges + Verordnung des BMF über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern)

Es sollte auch für Einzelunternehmen eine Begünstigung für die private Nutzung von Elektroautos geben.

Darüber hinaus ersuchen wir um Ergänzung in Rz 63 der Lohnsteuerrichtlinien wie folgt:

Es bestehen keine Bedenken, bei Auslandssachverhalten erschwerende Umstände gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 lit. f EStG in typisierender Betrachtungsweise immer dann anzunehmen, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die zu Bauarbeiten im engeren Sinn oder Tätigkeiten wie den internationalen Anlagenbau zählen.

Wir ersuchen um Berücksichtigungen unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Ralf Kronberger Abteilungsleiter